

Allgemeine Verlags-Agentur in Charlottenburg.

Bericht üb. die Verhandlungen der XXII. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- u. Wirtschafts-Reformer zu Berlin am 16. u. 17. II. 1897, erstattet vom Bureau des Ausschusses Als Anh.: Statut u. Verzeichniß der Mitglieder. gr. 8°. (IV, 214 S.) bar n.n. 2. —

Hermann Walther in Berlin.

Fink, C.: Der Kampf um die Ostmark. Ein Beitrag zur Beurtheilg. der Polenfrage. 8°. (VII, 343 S.) Kart. n. 3. —
Peters, C.: Was lehrt uns die englische Kolonialpolitik? [Aus: „Deutsches Wochenbl.“] gr. 8°. (34 S.) n. —. 80

Welt-Adressen-Verlag Emil Reiß in Leipzig.

Möckel's Adress- u. Auskunftsbücher. Nr. 545—555. 12°. n. —. 75
545—555. Böhmen i. S. Adressbuch u. Führer durch Böhmen u. Umgegend. Mit Touristen-Führer u. Karte. Bearb. v. Wagner. (125 S.) n. —. 75.

Reinhold Werther in München.

Bauer, C.: Das literarische Berlin (1887—1892). Offenherzige Briefe an den Banquier Jzig Teitelos in Posen v. Dr. Isidor Feilchenfeld. 3. [Titel-]Ausfl. gr. 8°. (IV, II, 261 S.) n. 3. —

Reinhold Werther in München ferner:

Becker, F.: Das Goldfeuerchen am Wittstrauch. Eine oberhess. Dorfgeschichte. 2. [Titel-]Ausfl. 8°. (88 S.) n. 1. —
— Karthäuserch Anndort. Eine oberhess. Dorfgeschichte. 2. [Titel-]Ausfl. 8°. (123 S.) n. 1. 40
— Der Wildhirt. Eine oberhess. Dorfgeschichte. 2. [Titel-]Ausfl. 8°. (IV, 174 S.) n. 2. —
Guthart, P.: Pastor Hammer. Ein Zeitbild. 2. [Titel-]Ausfl. 8°. (II, 174 S.) n. 2. —
Gauch, C.: Wilhelm Zabern. Ein Roman aus der Zeit Christians des Zweiten. Aus dem Dän. übers. v. J. Clausen. 2. [Titel-]Ausfl. 8°. (331 S.) n. 3. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Oswald Zeehagen's Verlag (Martin Gofer) in Berlin. 5839
Schlosser's Weltgeschichte für das deutsche Volk. 2. Original-Volks-Ausgabe. 19 Bände geb. 38 M.

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

5838

Schubin, wenn's nur schon Winter wär! 6 M.; geb. 7 M.
— o du mein Oesterreich! 3. Aufl. 10 M.; geb. 13 M.

Nichtamtlicher Teil.

Abbruch der Beziehungen im Urheberrechtsschutz zwischen Oesterreich und der Schweiz.

I.

Es giebt Dinge, die man zu Rug und Frommen der Mitbürger nicht gerne an die große Glocke hängt, und die nur der Offenheitsfanatiker urbi et orbi verkündigen zu müssen glaubt. Eine solche, besser in den Hintergrund gerückte Thatsache bildet der vor fast zwei Jahren erfolgte Abbruch jeder urheberrechtlichen Schutzbeziehung zwischen Oesterreich und der Schweiz. Wem schadet es, wenn das allgemeine Publikum glaubt, die Geisteswerke der betreffenden Länder seien ebenso sehr unantastbares Gut, wie es z. B. die deutschen Geisteswerke sind?

Gewöhnlich bleiben aber solche anormalen Verhältnisse den Schläuen, den Geriebenen, den Marodeuren jeder Sorte nicht sehr lange verborgen. Wenn sie dann auf Grund eines gesetzlosen Regimes ihre Ausbeutung zu organisieren beginnen, dann ist auch der Augenblick gekommen, die Deffentlichkeit mit der Frage zu beschäftigen und im Hinweis auf positive Schädigungen Abhilfe zu verlangen.

Vor dieser Lage stehen wir jetzt, nachdem Fälle von Nachdruck und Nachbildung von Werken der Litteratur und Kunst, die in einem der genannten Länder erschienen, vorgekommen sind und bei den Interessenten gerechtes, peinliches Aufsehen erregt haben.

Als das neue österreichische Gesetz vom 26. Dezember 1895 erlassen wurde, haben wir in diesem Blatte am 19. März 1896 die eingetretene Veränderung in der bisherigen rechtlichen Behandlung der Geisteswerke für den engern Leserkreis dieses Blattes zur Sprache gebracht.*) Die österreichischen Blätter, auch Fachblätter, haben davon nicht Notiz genommen, und es war, wie schon bemerkt, kein triftiger Grund dafür vorhanden, sie besonders auf dieses unerquickliche Verhältnis zu stoßen.

Heute liegen die Dinge anders, und es ist angezeigt, einen Mahnruf zu erlassen, um diesem anarchischen Zustand ein Ende zu bereiten; sonst werden direkte Angriffe auf Autoren- und Verlegerinteressen zu einer täglichen Er-

*) Nachrichten aus dem Buchhandel Nr. 65, 1896: Das neue österreichische Urheberrechtsgesetz und der internationale Rechtsschutz, von Professor Ernst Röthlisberger.

scheinung, und es entsteht in dieser Beziehung eine Vergiftung des allgemeinen Rechtsbewußtseins bei beiden Völkern.

II.

Das frühere österreichische Gesetz, das sogenannte Patent von 1846, sicherte den Urheberrechtsschutz auch den in fremden Ländern erschienenen Werken in dem Maße zu, als die diesfälligen Rechte den österreichischen Werken zugesichert waren. Hinwiederum bestimmt das schweizerische Bundesgesetz vom 23. April 1883 in Artikel 10 folgendes:

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domizilierten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; sodann auf die nicht in der Schweiz domizilierten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden.

Die nicht in der Schweiz domizilierten Urheber genießen für diejenigen Werke, die im Auslande erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letzteren in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke.

Somit war, speziell im Hinblick auf den zweiten Absatz des vorstehenden Artikels, von 1884 an in beiden Ländern die Basis für die sogenannte gesetzliche Gegenseitigkeit geschaffen, und der urheberrechtliche Schutz wurde auch in diesem Sinne anerkannt und gehandhabt.

Das neue österreichische Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie erklärt aber in Artikel 2 ausdrücklich, daß für andere fremde Werke als solche, welche ein Ausländer im Deutschen Reiche erscheinen läßt, der Schutz nur nach Inhalt der Staatsverträge besteht. Da zwischen Oesterreich und der Schweiz kein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist, so hat der gegenseitige Schutz der Geisteswerke vom Tage des Inkrafttretens des österreichischen revidierten Gesetzes, also vom 1. Januar 1896 an aufgehört. Dies ist bestätigt durch einen Passus in einem Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 24. Oktober 1896. *)

Immerhin ist diese Schutzlosigkeit keine absolute, indem sowohl Schweizer in Oesterreich, wie Oesterreicher in der Schweiz, sowie bestimmte Kategorien österreichischer und schweizerischer Werke jeweilen in dem einen oder anderen Lande unter

*) S. Droit d'Auteur, Augustnummer 1897.